Vertrag

Zwischen dem Landkreis Hünfeld und der Kreissparkasse zu Hünfeld, vertreten durch den Kreisausschuss und den Kreissparkassenvorstand einerseits- im folgenden "Kreis" genannt – und der Stadt Hünfeld und der Städtischen Sparkasse zu Hünfeld, vertreten durch den Bürgermeister und den Vorstand der Städtischen Sparkasse andererseits – in folgenden "Stadt" genannt – wird nachstehender

<u>Vertrag</u>

abgeschlossen.

<u>1.</u>

Die Städtische Sparkasse zu Hünfeld wird mit Wirkung vom 1. Juli 1937 nach Maßgabe des § 17 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und Kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 (Preuss. Gesetzsammlung 1932 Nr. 39 Seite 241) mit der Kreissparkasse zu Hünfeld zusammengelegt, die künftig den Namen

Kreis – und Stadtsparkasse Hünfeld

führen wird. Alleiniger Gewahrverband der Sparkasse ist der Kreis Hünfeld.

<u>2.</u>

Die Stadt verpflichtet sich, keine Stadtsparkasse, Bankanstalt oder ähnliche dem Geldverkehr dienende Einrichtungen neu zu gründen oder sich an derartigen Instituten zu beteiligen. Der Kreis oder dessen Rechtsnachfolger ist dagegen verpflichtet, die Kreis – und Stadtsparkasse in Hünfeld dauernd zu erhalten. Die Verpflichtung der Stadt wird jedoch dann hinfällig, wenn aus irgendwelchen Gründen die Auflösung der Kreis – und Stadtsparkasse verfügt würde.

<u>3.</u>

Die Kreissparkasse verpflichtet sich, der Stadt in Darlehnsangelegenheiten im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen weitgehend entgegenzukommen und sie insbesondere hinsichtlich der Darlehnsbedingungen nicht schlechter zu stellen als den Kreis oder eine seiner anderen Gemeinden.

<u>4.</u>

Vorbehaltlich der Genehmigung der notwendigen Satzungsänderung durch den Herrn Regierungspräsidenten wird vereinbart: Der jeweilige Bürgermeister oder im Behinderungsfalle sein gesetzlicher Vertreter und ein weiterer Bürger der Stadt Hünfeld müssen den Sparkassenvorstand angehören. Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Kreises Hünfeld und stellvertretender Vorsitzender sein gesetzlicher Vertreter.

<u>5.</u>

Die bei der Stadt vorhandenen Beamten, Angestellten und Lehrlinge werden vorerst sämtlich übernommen. Den Angestellten Hillenbrand und Rössner ist jedoch aus Anlass der Zusammenlegung von der Stadt vorsorglich zu dem nächstzulässigen Termin zu kündigen. Über ihre endgültige Übernahme entscheidet der Vorstand der Kreis – und Stadtsparkasse. Die beiden z.Zt. freien Angestelltenstellen der Kreissparkasse bleiben unbesetzt. Die übernommenen Beamten haben keinen Anspruch auf eine ihrer jetzigen Stellung gleiche Weiterbeschäftigung. Unberührt bleibt der Anspruch für die erworbene Besoldung und Versorgung im Rahmen der geltenden Gesetze.

<u>6.</u>

Als Geschäftsräume für die Kreis- und Stadtsparkasse stellt die Stadt die seitherigen Geschäftsräume der Stadtsparkasse, sowie die 3 Räume westlich davon und den nach Verlegung der Aborträume freiwerdenden Räume zur Verfügung, gemäß einem gleichzeitig abzuschließenden Mietvertrag. Die Kosten für die notwendigen baulichen Änderungen übernimmt die Stadt.

<u>7.</u>

Sobald rechtlich die Kreis- und Stadtsparkasse in der Lage ist, Überschüsse an den Gewahrsverband abzuführen, werden diese unter Zugrundelegung des Verhältnisses, in dem der Gesamtspar- und Giroeinlagenbestand der Städt. Sparkasse am Tage der Zusammenlegung steht, sowie unter Berücksichtigung des Vorstandes, dass die Stadt künftig auch an den Gewinnen des Kreises noch einmal teilnimmt, an die Stadt Hünfeld nach dem Verhältnis 3:5 zur Verwendung für die gemäß Satzung vorgesehen Zwecke abgeführt.

8.

Die Stadt Hünfeld erhält eine einmalige Abfindung von 60.000 RM, wörtlich Sechzigtausend Reichsmark. Zahlbar 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

<u>9.</u>

Die Zusammenlegung der beiden Sparkassen erfolgt unter Einzuziehung des Sparkassen – und Giroverbandes für Hessen-Nassau in Kassel.

<u>10.</u>

Die Kosten dieses Vertrages übernimmt die Kreissparkasse.

Hünfeld, den 30. Juni 1937

Für den Kreisausschuss des Kreises Hünfeld (Siegel) Für die Stadtgemeinde Hünfeld i.V. des Bürgermeisters (Siegel)

kom. Landrat.

1. Beigeordneter.

Kenntnis genommen:

Kreisdeputierter.

2. Beigeordneter.

Der Vorstand der Kreissparkasse zu Hünfeld (Siegel)

Vorstand der Städt. Sparkasse zu Hünfeld (Siegel)

Vorsitzender. Kassenleiter. stellv. Vorsitzender. Kassenleiter.

Genehmigt auf Grund des § 28 der Sparkassenverordnung vom 20.7.1932 (GS.S.241/275) in der Fassung der Verordnungen vom 14.5.1933 (GS.S.41), 2.7. und 19.11.1934 (GS.S.336, 434).

Kassel, den 1. Juli 1937 Der Regierungspräsident: (Siegel)